

# Bundesregierung beschließt Entwurf für ein Transparenz-Finanz-informationsgesetz Geldwäsche

Am 10. Februar 2021 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Gesetz zur Europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie 19/1153 beschlossen – das sog. Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche\* (TraFinG Gw).

Ziel ist die Einrichtung einer europäischen Plattform, über die alle in den nationalen Transparenzregistern enthaltenen Daten abgerufen werden können. Um die europäische Vernetzung und eine bessere digitale Nutzbarkeit zu gewährleisten, sollen Informationen zu Unternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten in strukturierten Daten-

sätzen in einem einheitlichen Datenformat gespeichert werden. Mit dem Vorhaben sind erhebliche Verschärfungen der Transparenzvorschriften verbunden - zahlreiche Änderungen des Geldwäschegesetzes (GWG) sind die Folge. Geplant ist ein Inkrafttreten des Gesetzes am 01. August 2021.



**Wirtschaftlich Berechtigte eines Unternehmens** sind die natürlichen Personen, die mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder auf vergleichbare Art und Weise Kontrolle bzw. wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können.

Wer Gesellschafter zu welchen Anteilen ist, ergibt sich aus dem Transparenzregister oder auch aus der Gesellschafterliste, die in der Regel über das Handelsregister oder Unternehmensregister elektronisch abrufbar ist.

In Fällen, in denen alle Anteile durch eine andere Gesellschaft gehalten werden, ist zu prüfen, ob „mittelbar“ aus der Gesellschafterliste dieser anderen Gesellschaft eine natürliche Person ermittelt werden kann, die mehr als 25 Prozent der Kapital/ Stimmrechte hält.

Wenn wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden können, also nicht aus Transparenzregister, Handelsregister, Unternehmensregister oder anderen Registern ersichtlich ist, dass es Anteils- oder Stimmrechtsinhaber von über 25 Prozent gibt, dann gelten Vorstände oder Geschäftsführer des Unternehmens als wirtschaftlich Berechtigte.

## Achtung: Keine Mitteilungsfiktionen mehr – Wechsel vom Auffang- zum Vollregister

Derzeit ist das deutsche Transparenzregister als Auffangregister ausgestaltet. D.h. ergeben sich alle erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlich zugänglichen Registern, wie z.B. dem Handels-, Unternehmens-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, „fängt es deren Daten auf“ und es ist keine Meldung ans Transparenzregister erforderlich. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG gilt eine sog. Mitteilungsfiktion.

Diese Ausnahme von der Transparenzregistermeldepflicht ersparte Unternehmen doppelten Melde-Aufwand, soll nun aber wegfallen. Das bedeutet, künftig müssen alle GWG-verpflichteten Unternehmen ihre tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten oder sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (Vertretungsberechtigte des Unternehmens, wenn es keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigten gibt) an das Transparenzregister melden. Das Transparenzregister wird zum Vollregister, dem sämtliche Daten mitzuteilen sind.

Ebenfalls abgeschafft werden sollen bisher geltende Privilegierungen für börsennotierte Unternehmen und Tochtergesellschaften, deren Transparenzanforderungen im Rahmen der Börsen-Notierung als gewährleistet erachtet worden waren. Das heißt, auch sie müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten melden. Umgekehrt bedeutet das für ihre geldwäscherechtlich verpflichteten Geschäftspartner – sie müssen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung die wirtschaftlich Berechtigten des börsennotierten Unternehmens identifizieren.

Laut Gesetzesbegründung sind von dem Wegfall der Mitteilungsfiktion ca. 2,3 Millionen Unternehmen betroffen. Der Gesetzgeber rechnet mit einem erheblichen Anstieg der Ordnungswidrigkeitenverfahren infolge der Gesetzesreform.

## Weitere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Statt einer sind künftig sämtliche Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden. Unklar sind allerdings Bestimmungen zur Nachmeldung. Diese soll bei turnusmäßiger Aktualisierung der Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten erfolgen. Tatsächlich gibt es im deutschen Recht aber gar keine turnusmäßige Meldepflicht zum Transparenzregister. Im Ausland ist das teilweise anders – und der damit verbundene Aufwand insbesondere für multinational strukturierte Unternehmensgruppen hoch.

Ebenfalls unklar ist, ob es in Fällen, in denen keine natürliche Person als tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, ausreichend ist einen von mehreren gesetzlichen Vertretern zum Transparenzregister zu melden. Regierungsentwurf und BaFin sagen ja, Referentenentwurf und Bundesverwaltungsamt in seinen Fragen und Antworten zum Transparenzregister sagen, es müssen sämtliche gesetzlichen Vertreter als fiktive wirtschaftlich Berechtigte zum Transparenzregister gemeldet werden.

## Bei Identifizierung reicht grundsätzlich Abgleich mit Transparenzregister

GwG-Verpflichtete müssen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten beim Vertragspartner einholen. Bisher durften sie sich nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen, sondern müssen eigene Nachforschungen anstellen. Der Umfang ist abhängig vom Geldwäscherrisiko im jeweiligen Einzelfall. Hier sieht der Regierungsentwurf eine Erleichterung vor: Zur Überprüfung dieser Angaben reicht künftig grundsätzlich die Einsichtnahme ins Transparenzregister. Nur bei begründeten Zweifeln an Identität, Stellung oder Richtigkeit der Angaben des wirtschaftlich Berechtigten oder Fällen mit erhöhtem Geldwäsche-Risiko sind weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Identifizierungspflicht erforderlich.

## Anteilswerb durch ausländische Gesellschaften (Share Deals)

Aktuell sind ausländische Gesellschaften verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden, wenn sie unmittelbar Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück/Immobilie erwerben und nicht bereits im Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedstaats eingetragen sind (§ 20 Abs. 1 S. 2 GwG).

Das TraFinG Gw will die Meldepflichten ausländischer Gesellschaften nun auf sog. „Share Deals“ ausweiten, d.h. den Erwerb von Anteilen einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum im Sinne des § 1 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG). Auch hier ist eine Befreiung vorgesehen, wenn der ausländische Anteils-erwerber Daten zu den wirtschaftlich

Berechtigten bereits an ein anderes Transparenzregister in der EU gemeldet hat.

Parallel soll auch das Beurkundungsverbot des § 10 Abs. 9 S. 4 GwG auf Share Deals ausgeweitet werden. D.h. wird die Transparenzregisterpflicht nicht erfüllt, darf der Erwerb nicht notariell beurkundet werden.

Für Grundstücksgeschäfte mit Beteiligung ausländischer Gesellschaften bedeutet das viel Mehraufwand. Unklar ist noch, ob das Beurkundungsverbot auch gelten soll, wenn nach ausländischem Recht z.B. wegen Börsen-Notierung eine Befreiung von der Transparenzregisterpflicht einschlägig ist.

## Übersichten zur Eigentums- und Kontrollstruktur

Stimmen Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nicht mit Angaben im Transparenzregister überein, sind sog. **Unstimmigkeitsmeldungen** abzugeben. Der Bundesanzeiger wird zur Klärung künftig dazu ermächtigt, Übersichten zur Eigentums- und Kontrollstruktur meldepflichtiger Vereinigungen (§ 20 Abs. 3a GwG-E) zu erstellen. Anders als im Referentenentwurf wird jedoch eine Weiterga-

be der Übersichten an Ersteller von Unstimmigkeitsmeldungen sowie bestimmte Behörden oder eine Herausgabe der Übersichten an geldwäscherechtlich Verpflichtete aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Die Übersichten sind nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung durch den Bundesanzeiger zu löschen.

## Identifizierungspflichten auch bei Übertragung von Kryptowerten außerhalb einer Geschäftsbeziehung

Betreiber des Kryptoverwahrgeschäfts gehören schon seit Inkrafttreten der Neufassung des GwG zum 01.01.2020 zu den geldwäscherechtlich Verpflichteten.

Laut Regierungsentwurf sollen Identifizierungs- und andere Sorgfaltspflichten nach §§ 10 ff. GwG nun auch gelten, wenn Kryptowerte außerhalb einer Geschäftsbeziehung übertragen werden. Aber nur dann, wenn die Kryptowerte zum Zeitpunkt der Übertragung einen Gegenwert von EUR 1.000,00 oder mehr haben. Gleiches gilt bereits für Geldtransfers außerhalb einer Geschäftsbeziehung (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 2a GwG).

## Inkrafttreten und nach Rechtsform gestaffelte Übergangsfristen

**Das TraFinG Gw soll am 01. August 2021 in Kraft treten.** Für zahlreiche neu verpflichtete Unternehmen, die bislang nach § 20 GwG nicht an das Transparenzregister mitteilen mussten, gelten jedoch nach Rechtsform gestaffelte Übergangsfristen:

- + AG, SE oder KGaA bis 31.03.2022;
- + GmbH, Genossenschaft, Europäischen Genossenschaft oder Partnerschaft bis 30.06.2022; und
- + in allen anderen Fällen bis 31.12.2022.

## Befristete Aussetzung der Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen Transparenzpflichten gemäß GwG bleiben bußgeldbewährt (§ 56 GwG). Ebenfalls unverändert droht die Bekanntmachung des Verstoßes unter Nennung der Beteiligten auf der Website der BaFin (§ 57 GwG). Allerdings werden die Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Pflicht zur Erstmeldung des wirtschaftlich Berechtigten zeitlich befristet ausgesetzt

- und zwar für:

- + AG, SE oder KGaA bis 31.03.2023;
- + GmbH, Genossenschaft, Europäischen Genossenschaft oder Partnerschaft bis 30.06.2023;
- + in allen anderen Fällen bis 31.12.2023.

## Aussetzung von Unstimmigkeitsmeldungen bis 01.04.2023

Sofern sich die betreffende Gesellschaft vor Inkrafttreten des TraFinG Gw auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG berufen konnte, müssen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 GwG bis zum 01.04.2023 auch keine Unstimmigkeitsmeldungen abgegeben werden.